



Mehrsprachige Informationen zu Corona-Virus und Arbeitsrechten

Die Beratungsarbeit von BemA-Beratung migrantischer Arbeitskräfte und Faire Integration findet weiter statt. Damit wir niemanden einer unnötigen Ansteckungsgefahr aussetzen möchten wir Sie informieren, dass wir bis auf weiteres auf den Begrüßungshandschlag verzichten werden.

Die Übermittlung von Unterlagen bitten wir Sie elektronisch zu organisieren so weit wie es möglich ist.

Ansonsten sind wir wie gewohnt telefonisch für Sie erreichbar.

Wenn Sie Fragen haben zum Umgang ihres Arbeitgebenden mit Corona und ihrer Situation am Arbeitsplatz, dann können Sie uns gerne anrufen.

Quelle: [DGB Pressemitteilung 6.3.2020](#) und eigene Anpassung BemA.

1. Darf oder muss ich zu Hause bleiben?

Eine einfache Antwort gibt es nicht. Es ist zwischen verschiedenen Situationen zu unterscheiden:

- Man darf nicht einfach nicht zur Arbeit gehen, nur wenn man Angst hat sich anzustecken. Der Arbeitgeber kann darauf mit Abmahnung und ggf. auch Kündigung reagieren.
- Wenn jemand aus ihrem Umfeld nachweislich Corona-Virus hat, dann dürfen Sie der Arbeit fernbleiben wegen es vorübergehenden, persönlichen Verhinderungsgrundes. Sie bekommen trotzdem weiterhin ihren Lohn. Alle Personen mit Corona-Virus werden dem Gesundheitsamt vom Arzt gemeldet.
- Ist jemand krank, Corona oder was anderes, bleibt diese Person der Arbeit fern und der Arbeitgeber muss das Entgelt fortzahlen.

2. Sie sind mit Corona-Virus diagnostiziert.

Achtung: Sollten Sie mit Corona Virus diagnostiziert sein, dann können Sie Ihren Arbeitgebenden sowie Ihre Kolleg*innen informieren zu deren Schutz und Vorsorge, um die Ausbreitung des Virus zu verhindern.

3. Müssen Sie auf Dienstreise, in eine Gegend mit hoher Corona-Ausbreitung?

Die Arbeitspflicht erstreckt sich grundsätzlich auch auf Dienstreisen.



Wenn das Ansteckungsrisiko durch die Behörden (Gesundheitsamt, Landratsamt, Polizei und andere) für eine Region offiziell festgestellt ist, dann müssen Sie nicht in diese Regionen reisen.

Hier finden Sie die Webseite von Robert Koch Institut mit aktuellen Beschreibungen von Risiko-Gebieten ([LINK](#)).

4. Was ist, wenn der Betrieb unter den Auswirkungen des Corona-Virus leidet, weil die Lieferketten beispielsweise unterbrochen sind?

Arbeitgebende können Kurzarbeit anordnen. Arbeitgebende und die Arbeitsagentur zahlen dann Kurzarbeitergeld, aber nur wenn der Arbeitgebende es auch beantragt hat.

Ohne Kurzarbeitergeld kann niemand einfach nach Hause geschickt werden. Zwangsfreistellung gegen den Willen der Beschäftigten ist unzulässig.

Wenn Ihnen der Arbeitgebende ein Schreiben vorlegt, das Sie nicht verstehen, unterzeichnen Sie es nicht. Wenn er Ihnen eine Freistellungsvereinbarung vorlegt, dann überlegen Sie erst, ob sie es unterzeichnen wollen. Sie müssen nicht.

Arbeitszeitkonten dürfen nicht einseitig durch den Arbeitgebenden aufgebraucht werden, wenn er Sie freistellt. Es bedarf immer ihrer Zustimmung.

Entscheidet sich der Arbeitgebende vorsorglich den Betrieb zu schließen, dann muss er für den Zeitraum der Schließung weiter Entgelt an Sie zahlen.

5. Mein Betrieb wurde von der zuständigen Behörde unter Quarantäne gestellt und zur Schließung aufgefordert. Bekomme ich weiterhin meinen Lohn, auch wenn ich selbst nicht erkrankt bin?

Wenn Ihr Betrieb unter Quarantäne gestellt oder zur Schließung aufgefordert wird, erhalten Sie weiter ihr Entgelt. Nach 6 Wochen zahlt dann die Krankenkasse weiter.

6. Wie steht es um meine Arbeit und meinen Lohn, wenn aufgrund des Corona-Virus der Kindergarten oder die Schule meines Kindes geschlossen hat? Kann ich dann zu Hause bleiben und bekomme ich weiterhin mein Geld?

Erkrankt das Kind, dann gelten die üblichen Regelungen: Arbeitnehmende können eine Freistellung aufgrund der Erkrankung des Kindes in Anspruch zu nehmen. Von der Krankenkasse wird dann für 10 Tage, bei Alleinerziehenden für 20 Tage Krankengeld gezahlt.

Für einen kurzen Zeitraum gilt, dass die Arbeitnehmenden vom Arbeitgebenden Lohnfortzahlung bekommen können.



7. Welche Vorsorgemaßnahmen muss mein Arbeitgeber ergreifen, um mich vor Corona zu schützen?

Der Arbeitgebende hat Fürsorgepflicht. Es müssen beispielsweise Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden. Der Betrieb muss auch zum Arbeitsschutz und den Hygienebestimmungen informieren und die Mittel dafür zur Verfügung stellen.

Links:

Informationen Bundesgesundheitsministerium (Deutsch, Englisch)

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>

Informationen zu aktuellen Entwicklungen weltweit und für Deutschland (Deutsch)

<https://www.tagesschau.de/ausland/coronavirus-karte-101.html>

Kontakte:

Anne Hafenstein (Deutsch, Englisch/English, Russisch/русский)

+49 159 01 83 09 03

Hendrik Lackus (Rumänisch/românesc)

+49 159 01 38 098 99

Gabriela Ruszala (Polnisch/ Polski)

+49 159 01 38 11 10

Pauline Lendrich (Deutsch, Englisch/English, Arabisch)

+49 159 01 38 09 06

Dzhemile Umerova (Englisch/English, Russisch/Русский, Ukrainisch/Український)

+49 159 01 38 09 05

Das Projekt BemA wird gefördert durch:



EUROPÄISCHE UNION
ESF
Europäischer
Sozialfonds



Träger beider Projekte ist: